

## 1 Vertragsgrundlagen und Geltungsbereich

Stand: November 2020

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für alle unsere im Rahmen einer Geschäftsverbindung abgegebenen Angebote und abgeschlossenen Aufträge.
- 1.2 Maßgebend für die Art und den Umfang der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (nachstehend AN genannt) sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind in der nachstehenden Reihenfolge
  - 1.2.1 das Angebot des AN
  - 1.2.2 der Auftragsbestätigung des AN
  - 1.2.3 die nachstehenden Bedingungen
  - 1.2.4 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB
- 1.3 Vertragsbedingungen des Auftraggebers (nachstehend AG genannt) werden nicht Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn der AN diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG seine Lieferungen und Leistungen ausführt.
- 1.4 Diese Bedingungen des AN gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG, ohne dass es hierzu eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
- 1.5 Diese Vertragsbedingungen gelten in vollem Umfang auch für die Nachtrags- und Zusatzaufträge.

## 2 Vertragsschluss und Schriftform

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass wir den Auftrag schriftlich bestätigen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur dann wirksam, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2.2 Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die wir dem AG bei der Vertragsanbahnung, den Vertragsverhandlungen oder mit unserem Angebot zugänglich machen, verbleiben im Eigentum des AN und unterliegen dem Urheberrecht des AN; diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritte unzugänglich gemacht werden und sind vom AG auf Verlangen des AN unverzüglich herauszugeben.

## 3 Umfang und Fristen

- 3.1 Für die Art und den Umfang der Lieferung und Dienstleistung des AN ist ausschließlich eine schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Der AN behält nachträgliche Änderungen der Konstruktion und Ausführung insoweit vor, als diese den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, sondern nach dem vernünftigen Ermessen eine Verbesserung darstellen.
- 3.2 Falls der AN mit dem Liefergegenstand auch Software, insbesondere in Form von Datenträgern und Maschinen und maschinenlesbarem Material sowie die dazugehörige Dokumentation (Software) zu liefern hat, so erhält der AG das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Software nur für den Liefergegenstand zu nutzen.

- 3.3 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Dienstleistung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verzögern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.4 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung des Lieferanten.

## 4 Ausführungsunterlagen

- 4.1 Der AG hat auf seine Kosten dem AN alle für die Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen des AN notwendigen Unterlagen zu übergeben. Sie müssen mit einem Freigabevermerk versehen sein.
- 4.2 Der AG hat auf eigene Kosten für die für die Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen erforderlichen privatrechtlichen Zustimmungen und Erlaubnisse und öffentlichen Genehmigungen zu sorgen.
- 4.3 Der AG hat auf eigene Kosten alle zur Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Berechnungen und Pläne zu erstellen und dem AN vor Beginn seiner Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Der AG übernimmt allein die Haftung für die Vollständigkeit und die Fehlerfreiheit der von ihm an den AN übergebenen Unterlagen.
- 4.5 Der AG hat den AN unaufgefordert schriftlich über alle Umstände zu unterrichten, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen zu beachten sind, insbesondere über gesetzliche, behördliche und andere einzuhaltende Vorschriften.
- 4.6 Der AG darf die ihm von dem AN zur Verfügung gestellten Angebote und Unterlagen nicht ohne vorherige Zustimmung des AN weitergeben, veröffentlichen oder vervielfältigen, noch für einen anderen als für den vereinbarten Vertragszweck benutzen.

## 5. Haftungsbeschränkung

- 5.1 Der AN haftet bei Verletzung seiner Vertragspflichten bei Leistungsstörungen für Schäden, die hierdurch unmittelbar im Unternehmen des AG eintreten nur in dem Falle seines vorsätzlichen oder groben Verschuldens bis zu einer Gesamtsumme des von dem AN Rechnung angegebenen Leistungsumfanges. Weitere Haftung ist ausgeschlossen, auch aus Schäden des AG aus Vertragsbeziehungen mit Dritten, z.B. Kooperationspartnern des AN. Das betrifft auch insbesondere alle Fälle des entgangenen Gewinns für den AG, gleichgültig jedweder Ursache zu. Ersatz für mittelbare Schäden ist stets ausgeschlossen. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN jedoch nur für den vertragstypisch, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben und der Gesundheit.

## 6. Vergütung und Abrechnung

- 6.1 Die Preise gelten bei Produktlieferung mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (Erfüllungsort) einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Versand und Nebenkosten. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- 6.2 Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Werks- oder Dienstleistungsvertrags grundsätzlich nach Abnahme durch den AG, wobei Zwischenabnahmen nach Projektfortschritt ausdrücklich zulässig sind.
- 6.3 Soweit kein Festpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung monatlich auf Grundlage des vom AN nachgewiesenen Aufwands. Der AN legt dem Kunden Nachweise zur Dokumentation seiner erbrachten Leistungen vor. Der AG ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Nachweise über Zeitaufwand und sonstige Aufwendungen zu prüfen und bei Einwänden innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Begründung schriftlich zu reklamieren.
- 6.4 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.5 Kommt der AG mit der Zahlung in Verzug, ist der AN berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den noch nicht erfüllten Teil des Werks- oder Dienstleistungsvertrags zu kündigen.

## 7. Datenschutz

- 7.1 Im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien erhebt der AN auch personenbezogene Daten von Ansprechpartnern bzw. der Geschäftsleitung des AG. Die Datenschutzerklärung des AN ist zur Kenntnisnahme unter folgendem Link abrufbar: <https://www.rptech.de/Datenschutz.htm>

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Geschäftssitz von RPTech Rheinland-Pfalz.
- 8.3 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 8.4 Sofern einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### RPTech GmbH Rheinland-Pfalz

Clara-Immerwahr-Str.4a  
Industriegebiet Nord II  
67661 Kaiserslautern

Amtsgericht Kaiserslautern  
HRB 32080  
UST-IdNr. DE 307874467

### Verwaltung:

Vogelweher Str. 22  
67661 Kaiserslautern  
info@rptech.eu  
www.rptech.eu